

Antrag

**der Abg. Daniel Lindenschmid und
Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Syrischer „Fäkalsteinewerfer“ S. B. und Bezüge nach Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie und wann S. B. nach Deutschland kam;
2. ob und wann er nach Baden-Württemberg kam und wo und wie lange er hier gewohnt hat oder hier noch wohnt bzw. gemeldet ist;
3. ob er nach seiner Tat in Karlsruhe hier in Baden-Württemberg aufgenommen wurde und welcher Kommune er zugeteilt wurde;
4. in welchem Stadium sich sein Asylverfahren befindet oder ob er gegebenenfalls schon anerkannt wurde;
5. ob und gegebenenfalls welche Straftaten er in Baden-Württemberg, außer jener in Karlsruhe, bisher begangen hat (was wahrscheinlich ist, da er vom Amtsgericht Mannheim gesucht wird);
6. ob und gegebenenfalls welche Straftaten bundesweit bekannt sind;
7. ob es üblich ist, dass ein Angeklagter ohne Einkommen zu einem Tagessatz von 30 Euro verurteilt wird;
8. wie die Geldstrafe im Fall der Nichtzahlung eingezogen werden soll, wenn er kein Einkommen hat;
9. ob sich die Urteilsbegründung darüber auslöst, welcher anderer Straftaten er andernorts beschuldigt wird;

10. ob er hier für das Verfahren vor dem Amtsgericht von einem Rechtsanwalt vertreten wurde;
11. wenn er vertreten wurde und wird, ob dieser Rechtsanwalt von einer Flüchtlingshilfeorganisation gestellt worden ist;
12. ob er nach seinen Angriffen auf staatliche Symbole von einem Sonderstab gefährlicher Ausländer mit dem Ziel der Abschiebung nach Syrien bearbeitet wird;
13. ob und gegebenenfalls an wen und warum sein Fall nach der Inhaftierung in Berlin abgegeben wird.

21.1.2025

Lindenschmid, Goßner, Rupp,
Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

Der angeblich im Jahr 2015 über die aufgegebenen Landesgrenzen eingewanderte, 1976 geborene, syrische Staatsangehörige S. B. trat mehrfach in Angriffen auf Regierungsgebäude in Erscheinung. Er schleuderte jeweils einen mit Fäkalien verunreinigten Stein auf das Bundeskanzleramt, die Pforte des Innenministeriums und aktuell auf eine Scheibe des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe. Es entstand jeweils Sachschaden. Trotz dieser Angriffe in Berlin wurde er dort nur zur Feststellung der Personalien kurzzeitig festgenommen. Erst nach dem Angriff auf das Bundesverfassungsgericht kam er in Polizeigewahrsam und wurde im „beschleunigten Verfahren“ angeklagt. Die Verhandlung fand am selben Dienstag, 14. Januar 2025 vor dem Amtsgericht Karlsruhe statt, wo er zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt wurde, womit er nicht als vorbestraft gilt. Da sich die Höhe von Tagessätzen üblicherweise nach dem Einkommen richtet, das der Mann nicht haben soll, verwundert das. Falls er keines haben sollte, wäre eine Geldstrafe sinnlos, da er diese nicht bezahlen kann.

Am Folgewochenende attackierte er das Paul-Löbe-Haus in Berlin, wurde festgenommen und kam in Untersuchungshaft.

Ganz offenbar hat er in der Vergangenheit noch mehrere andere Straftaten innerhalb und außerhalb unseres Bundeslandes begangen. Ob er verurteilt wurde, ist unbekannt. Mit der gezeigten kriminellen Energie scheint es unwahrscheinlich, dass er erst seit kurzem auffällig wurde. Einzelheiten sind insoweit bisher nicht bekannt. Wohnhaft scheint er in Mannheim gewesen zu sein, wo er zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben wurde. Außerdem haben ihn die Staatsanwaltschaften Köln und Osnabrück sowie das Amtsgericht Mannheim zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Dies spricht für eine kriminelle Vergangenheit.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4000-29/1 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie und wann S. B. nach Deutschland kam;*
- 2. ob und wann er nach Baden-Württemberg kam und wo und wie lange er hier gewohnt hat oder hier noch wohnt bzw. gemeldet ist;*
- 3. ob er nach seiner Tat in Karlsruhe hier in Baden-Württemberg aufgenommen wurde und welcher Kommune er zugeteilt wurde;*
- 4. in welchem Stadium sich sein Asylverfahren befindet oder ob er gegebenenfalls schon anerkannt wurde;*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. S. B. wurde am 17. Februar 2015 in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe (Standort „Durlacher Allee“) vorstellig. Nach der Registrierung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe erfolgte am selben Tag auf Grundlage des IT-Systems des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Länder (Erstverteilung Asylbegehrende – EASY) eine Verteilung an das Land Niedersachsen. Eine spätere Aufnahme in Baden-Württemberg oder Zuweisung innerhalb Baden-Württembergs erfolgte nicht.

Da S. B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Baden-Württemberg hat und somit keine baden-württembergische Ausländerbehörde zuständig ist, liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

- 5. ob und gegebenenfalls welche Straftaten er in Baden-Württemberg, außer jener in Karlsruhe, bisher begangen hat (was wahrscheinlich ist, da er vom Amtsgericht Mannheim gesucht wird);*
- 6. ob und gegebenenfalls welche Straftaten bundesweit bekannt sind;*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aus dem Bundeszentralregisterauszug des Verurteilten ergeben sich zwei Verurteilungen durch das Amtsgericht Mannheim vom 22. Dezember 2023 und 3. Januar 2024 wegen Erschleichens von Leistungen.

- 7. ob es üblich ist, dass ein Angeklagter ohne Einkommen zu einem Tagessatz von 30 Euro verurteilt wird;*

Zu 7.:

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtete sich nach den Angaben des Verurteilten. Dieser hatte ausweislich der Urteilsgründe mitgeteilt, als selbständiger Rechtsanwalt tätig zu sein und keine Sozialleistungen zu beziehen.

8. wie die Geldstrafe im Fall der Nichtzahlung eingezogen werden soll, wenn er kein Einkommen hat;

Zu 8:

Kann eine Geldstrafe auch nach Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht eingebracht werden, so kann nach § 459e StPO die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet werden. Diese kann durch freie Arbeit abgewendet werden.

9. ob sich die Urteilsbegründung darüber auslässt, welcher anderer Straftaten er andernorts beschuldigt wird;

Zu 9:

Die Urteilsgründe erwähnen die Eintragungen im Bundeszentralregister und die vom Verurteilten eingeräumten, aber zum Zeitpunkt der Urteilsfindung noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Taten vom 10. Januar 2025 und 12. Januar 2025 in Berlin.

10. ob er hier für das Verfahren vor dem Amtsgericht von einem Rechtsanwalt vertreten wurde;

11. wenn er vertreten wurde und wird, ob dieser Rechtsanwalt von einer Flüchtlingshilfeorganisation gestellt worden ist;

Zu 10. und 11.:

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Angeklagte wurde nicht von einem Rechtsanwalt vertreten.

12. ob er nach seinen Angriffen auf staatliche Symbole von einem Sonderstab gefährlicher Ausländer mit dem Ziel der Abschiebung nach Syrien bearbeitet wird;

Zu 12.:

S. B. hat keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg, sodass eine Zuständigkeit des Sonderstabs Gefährliche Ausländer (SGA) nicht gegeben ist und keine Bearbeitung in dessen Fallmanagement erfolgt.

13. ob und gegebenenfalls an wen und warum sein Fall nach der Inhaftierung in Berlin abgegeben wird.

Zu 13.:

Das strafrechtliche Verfahren wegen Sachbeschädigung aufgrund des Steinwurfs auf das Bundesverfassungsgericht ist rechtskräftig abgeschlossen. Eine Abgabe scheidet aus.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration